

## **Lehrlingsentschädigung für Veranstaltungstechniker/innen**

### **Artikel I**

#### Geltungsumfang

Fachlicher Geltungsbereich: Veranstaltungstechnik, soweit für diesen Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag - ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG - wirksam ist.

Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet der Republik Österreich.

Persönlicher Geltungsbereich: Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik fachlich ausbilden und im Rahmen dieser Ausbildung verwenden, sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten Lehrlinge im Lehrberuf Veranstaltungstechnik.

### **Artikel II**

#### Ausmaß der Lehrlingsentschädigung

#### 1. Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr	€ 428,20	monatlich
im 2. Lehrjahr	€ 552,60	monatlich
im 3. Lehrjahr	€ 684,--	monatlich
im 4. Lehrjahr	€ 886,80	monatlich.

#### 2. Urlaubszuschuss:

Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, bei Konsumation desurlaubes in Teilen bei Antritt des längeren Urlaubsteils, spätestens aber am 30. Juni zu bezahlen. Während des Lehrjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses.

#### 3. Weihnachtsremuneration:

Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung, die spätestens am 30. November zu bezahlen ist. Während des Kalenderjahres ein- bzw. austretende Lehrlinge erhalten den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

#### 4. Basis für Überstundenberechnung gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG:

Gibt es in einem Betrieb keinen einschlägigen Facharbeiterlohn iSd § 1 Abs. 1a Z 1 KJBG, so ist für die Überstundenentlohnung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlags ein Stundensatz von € 7,60 heranzuziehen.

### **Artikel III**

#### **Beginn der Wirksamkeit**

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrlingsentschädigung vom 7. September 2005, L 1/2005/XXI/95/1, außer Kraft.

Wien, am 26. September 2006